

Merkblatt über Bedeutung und Auswirkungen der Vaterschaftsanerkennung

Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung

- Die Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht wirkt für und gegen alle. Sie kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden.
- Der Vater des Kindes kann nur selbst in öffentlicher Urkunde die Vaterschaft anerkennen. Er bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in öffentlich beglaubigter Form, wenn er in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.
- Die vor der Geburt des Kindes abgegebene Anerkennung kann erst mit der Geburt des Kindes wirksam werden.
- Die Anerkennung zum Kind einer verheirateten Mutter wird frühestens mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam.
- Der Anerkennende kann die Vaterschaft gemäß § 1597, Abs. 3 BGB widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist.
- Der Vater kann die Vaterschaft anfechten, wenn ihm Umstände bekannt werden, die gegen seine Vaterschaft sprechen. Die Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald dem Vater die gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände bekannt werden. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung

- Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung in öffentlich beurkundeter Form zustimmen. Sie bedarf der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters in öffentlich beglaubigter Form, wenn sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.
- Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen.

Rechtsfolgen

- Durch die Anerkennung nach deutschem Recht treten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vater und Kind mit den unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein. Die gesetzliche Vertretung des Kindes bleibt unberührt, es sei denn, die Eltern haben gemäß § 1626 BGB die gemeinsame Sorge beurkundet.
- Unterhaltsrechtliche Folgen hat die Vaterschaftsanerkennung auch der Mutter gegenüber gemäß § 1615I, Abs. 1, 2 und 3 und dem Betreuenden des Kindes gegenüber gemäß § 1615I, Abs. 4 BGB.
- Ist die Mutter des Kindes Deutsche, behält das Kind den Familiennamen, den es mit seiner Geburt erworben hat. Die allein sorgeberechtigte Mutter kann dem Kind jedoch mit Zustimmung des Vaters seinen Namen erteilen. Ist ein Elternteil Ausländer, kann ein Kind den Namen auch nach dem Recht des Staates erhalten, dem dieser Elternteil angehört.